

Antrag

des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Herkunft von Lebensmitteln in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben (bitte auch soweit möglich differenziert nach dem Verbraucherverhalten in Baden-Württemberg, Deutschland und in der EU);
2. welchen Einfluss diese Entwicklung auf die aktuelle Kaufentscheidung von Verbraucherinnen und Verbrauchern hat;
3. inwiefern sie sich in den vergangenen fünf Jahren für eine Reform des Kennzeichnungssystems von Herkunft und Regionalität bei Lebensmitteln eingesetzt hat;
4. wie die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden Herkunftsangaben auf ihre Vereinbarkeit mit den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Anforderungen konkret überprüfen (bitte unter Angabe der Prüfungsintervalle, der eingesetzten Ressourcen etc.);
5. welche Fälle ihr aus den vergangenen fünf Jahren bekannt sind, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg beim Lebensmitteleinkauf durch falsche Herkunftsangaben auf Lebensmittelverpackungen getäuscht wurden (bitte unter Darstellung der verschiedenen Fälle und Angabe des Zeitraums);
6. was sie konkret unternimmt, um Verbrauchertäuschung durch falsche Herkunftsangaben auf Lebensmittelverpackungen zu unterbinden;

Eingegangen: 1.3.2022 / Ausgegeben: 13.4.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. inwiefern ihrer Ansicht nach die aktuellen Regelungen für Herkunfts- und Regionalangaben sowie Qualitäts- und Gütesiegel dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werden;
8. inwiefern eine EU-weit verbindliche Kennzeichnung des Herkunftslands für alle Lebensmittel sowie die Kennzeichnung der Herkunft bei Primärzutaten von verarbeiteten Lebensmitteln geeignet sein könnte, um die Transparenz über die Herkunft eines Lebensmittels und der darin enthaltenen Zutaten zu erhöhen;
9. wie sie die Forderung nach einheitlichen und verbindlichen Mindeststandards für die Kennzeichnung und Bewerbung von regionaler Herkunft bei Lebensmitteln bewertet;
10. inwiefern ihrer Kenntnis nach die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Lebensmittelkennzeichnung die Gefahr bergen, dass Greenwashing-Strategien bei der Bewerbung und Kennzeichnung von „regionalen Produkten“ zum Einsatz kommen können, beispielsweise wenn das Wort „regional“ als unklar definierter Begriff ohne weitere Erklärung verwendet wird;
11. was sie konkret unternimmt, um wie von ihr im Koalitionsvertrag angekündigt ein Konzept zur Marktentwicklung zu erstellen sowie das Qualitätszeichen BW (QZBW) entsprechend weiterzuentwickeln, durch Regionalkampagnen weiter aufzuwerten, perspektivisch für Erzeugnisse zu vergeben, die unter hohen Tierwohlstandards (mindestens Stufe drei der Kennzeichnung „Haltungsform“ der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels) und einer garantiert gentechnikfreien Fütterung aus europaweitem Futterbezug erzeugt wurden und ein Qualitätszeichen „Streuobst aus Baden-Württemberg“ einzuführen (bitte mit Angabe konkreter Etappenziele);
12. wie sie die von der EU im Rahmen der „Farm-to-Fork-Strategie“ vorgesehenen Herkunftskennzeichnung für Lebensmittel bewertet, insbesondere mit Blick auf den Verbraucherschutz, die Weiterentwicklung der Tierhaltung, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die gegenwärtigen Strukturen des Lebensmittelhandels;
13. wie sie die Pläne der Bundesregierung bewertet, eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für den europäischen Markt auszubauen, insbesondere mit Blick auf den Verbraucherschutz, die Weiterentwicklung der Tierhaltung, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die gegenwärtigen Strukturen des Lebensmittelhandels;
14. was sie konkret unternimmt, um die Struktur der bäuerlichen Landwirtschaft in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken, die Tierhaltung weiterzuentwickeln und eine Lebensmittelerzeugung zu fördern, die den Ansprüchen aufklärer und qualitätsbewusster Verbraucher entspricht;
15. wie sie die von Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir und Österreichs Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Köstinger am 21. Februar 2021 gemeinsam initiierte sogenannte Fairness-Allianz bewertet, die von mehr als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten unterstützt wird und die die EU-Kommission gemeinsam auffordert, zügig einen Legislativvorschlag für eine verpflichtende EU-weite Herkunftskennzeichnung vorzulegen, der die veränderten Verbraucheranforderungen berücksichtigt, aber vor allem Rahmenbedingungen schafft, damit Landwirte wieder fair von ihrer täglichen Arbeit leben können.

1.3.2022

Heitlinger, Hoher, Fischer, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Weinmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Haag, Dr. Jung, Reith,
Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) schreibt vor, dass Informationen über Lebensmittel zutreffend, klar und für Verbraucher leicht verständlich sein müssen. Das allgemeine Irreführungsverbot der LMIV, das sowohl für verpflichtende als auch für freiwillige Informationen greift und ausdrücklich auch die Werbung für Lebensmittel und deren Aufmachung einbezieht, verbietet die Verwendung unwahrer Angaben zum Ursprungsland oder Herkunftsort eines Lebensmittels. Zur Kennzeichnung regionaler Lebensmittel existieren keine speziellen lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Informationen über Lebensmittel dürfen jedoch nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV) grundsätzlich nicht irreführend sein, auch nicht in Bezug auf ihr Ursprungsland oder ihren Herkunftsort. Regionalangaben bei Lebensmitteln sind daher zulässig, sofern sie den rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch dem Irreführungsverbot, entsprechen. Wird ein Lebensmittel mit Angaben zur Herkunft oder Begriffen wie „Region“ oder „regional“ vermarktet, muss auch ein regionaler Bezug bestehen.

Woher ein Lebensmittel und die darin enthaltenen Zutaten stammen, ist für Verbraucherinnen und Verbraucher aber trotz oder gerade wegen der Vielzahl an Siegeln und Werbeversprechen oft nur schwer oder gar nicht zu erkennen. Auf nationaler und EU-Ebene gibt es diverse Kennzeichnungen für Regionalität, die völlig unterschiedlichen Kriterien unterliegen. Bei Eiern gibt es zum Beispiel eine EU-weite einheitlich vorgeschriebene Kennzeichnungsvorschrift. Diese verlangt, dass neben der Angabe der Haltungsform und des Ursprungslands auch die jeweilige Betriebsnummer angegeben werden muss. Dadurch ist eine Rückverfolgbarkeit bis in den Erzeugerbetrieb gewährleistet. Diese Transparenz gilt allerdings nur für unverarbeitete Hühnereier. Für Eier in verarbeiteter Form oder als Zutat ist keine Herkunftskennzeichnung mehr vorgeschrieben. Auf freiwilliger Basis können bei Lebensmitteln Angaben wie Gütezeichen oder Regionalfenster gemacht werden, diese sind jedoch nicht im EU – beziehungsweise nationalen Recht geregelt und unterliegen damit auch keinen einheitlichen Kriterien. Die Regionalwerbung erfolgt oft unspezifisch und kann irreführend sein.

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, was das Land im Bereich der Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln unternimmt, um die Struktur der bäuerlichen Landwirtschaft in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken, die Tierhaltung weiterzuentwickeln und eine Lebensmittelerzeugung zu fördern, die den Ansprüchen aufgeklärter und qualitätsbewusster Verbraucher entspricht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. März 2022 Nr. Z(36)-0141.5/76F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Herkunft von Lebensmitteln in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben (bitte auch soweit möglich differenziert nach dem Verbraucherverhalten in Baden-Württemberg, Deutschland und in der EU);

Zu 1.:

Insgesamt nimmt bei vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern das Bewusstsein für die Produkt- und Prozessqualität bei Lebensmitteln eine immer wich-

tigere Rolle ein. Die Verbraucherinnen und Verbraucher orientieren sich beim Einkauf zunehmend an entsprechenden Siegeln. Laut dem Ernährungsreport 2021 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) achten in Deutschland 68 % der Befragten immer oder meistens auf das „Regionalfenster“, 64 % achten auf das deutsche Bio-Siegel und 55 % achten auf ein Tierwohllabel.

Laut dem Ökobarometer 2021 des BMEL erhalten in Bezug auf Bio-Lebensmittel die regionale Herkunft, die artgerechte Tierhaltung, eine gesunde Ernährung und möglichst naturbelassene Lebensmittel Zustimmungsraten von jeweils mehr als 90 % und sind somit die wichtigsten Kaufgründe der deutschen Verbraucherinnen und Verbraucher. Als weitere Gründe werden die Vermeidung von Pflanzenschutzmittelrückständen, die Einhaltung von Sozialstandards und die Sicherstellung fairer Einkommen für die Landwirtschaftsbetriebe sowie die Reduktion der Verwendung von Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen ebenfalls häufig genannt.

Gemäß Ernährungsreport 2021 ist in Deutschland für rund 96 Prozent der Befragten der Geschmack das bedeutsamste Kriterium bei der Auswahl von Lebensmitteln, gefolgt von der regionalen Herkunft mit 82 Prozent. Dieses Bild zeigt sich in den vergangenen fünf Jahren annähernd durchgängig und bestätigt den Trend zur Regionalität:

Wichtigkeit Kaufkriterium/ Jahr*	2016	2017	2018	2020	2021
Geschmack (%)	**	97	97	97	96
Regionale Herkunft (%)	76	73	78	83	82

Quelle: eigene Darstellung MLR auf Basis der Ernährungsreporte 2016 bis 2021

* Keine Auswertung nach Kaufkriterien im Ernährungsreport 2019

** Geschmack wird im Ernährungsreport 2016 als wichtigstes Kaufkriterium genannt, allerdings ohne Nennung einer Zahl.

2. welchen Einfluss diese Entwicklung auf die aktuelle Kaufentscheidung von Verbraucherinnen und Verbrauchern hat;

Zu 2.:

Hinweise auf den Einfluss der Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Herkunft von Lebensmitteln auf die Kaufentscheidung gibt die Nachfrageentwicklung. Auf Bundesebene bieten die Daten der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI; AMI Markt Report Verbraucherforschung 2022) auf Basis des GfK-Haushaltspanels (Großverbraucher sind hier nicht erfasst) einen Überblick über Entwicklung und Trends im Bereich der Nachfrage nach Lebensmitteln im Handel. Insgesamt zeigt sich, nach starken Veränderungen zu Beginn der Coronapandemie, im vergangenen Jahr eine Normalisierungstendenz der Nachfrage. Die Einkaufsmengen der meisten Warengruppen blieben zwar hinter den hohen Vorjahreswerten zurück, liegen aber dennoch deutlich über dem Vorpandemieniveau. Trends, die bereits vor der Pandemie sichtbar waren, sind nach wie vor zu erkennen. So ist die Fleischnachfrage der Haushalte aufgrund von Konsumreduktion und der Wiedereröffnung der Außer-Haus-Verpflegung 2021 weiterhin rückläufig und eine vegetarische Ernährung gewinnt weiter an Bedeutung. Dass die Angabe der Haltungsform einen Einfluss auf den Kauf tierischer Lebensmittel hat, kann im konventionellen Bereich bisher nur anhand des Markts für Schaleneier nachvollzogen werden, da hier die Kennzeichnung der Haltungsform verpflichtend vorgeschrieben ist.

Die Nachfrageentwicklung nach Bio-Produkten, welche eine definierte Prozessqualität haben, gibt einen ergänzenden Hinweis auf den Einfluss der Verbraucheransprüche auf die Kaufentscheidung. Dieses Segment ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Der Bio-Anteil am deutschen Lebensmittelmarkt beträgt 6,8 % und hat nach Schätzungen des Arbeitskreises Biomarkt ein Volumen von rund 15,9 Mrd. Euro (Verbraucherausgaben für Bio-Lebensmittel und Bio-Getränke).

Die Nachfrage nach regionalen Produkten und Waren mit einer bestimmten Produkt- und Prozessqualität hat sowohl für konventionelle als auch ökologisch erzeugte Lebensmittel zugenommen. Ob die Nachfrage weiter wächst, wird insbesondere aber auch von den zukünftigen geopolitischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen bestimmt werden.

3. inwiefern sie sich in den vergangenen fünf Jahren für eine Reform des Kennzeichnungssystems von Herkunft und Regionalität bei Lebensmitteln eingesetzt hat;

Zu 3.:

Die Landesregierung setzt sich seit Jahren für eine klare, verständliche und zutreffende Kennzeichnung der Herkunft von Lebensmitteln ein. Das Thema Kennzeichnung der Herkunft, insbesondere von Fleisch als Zutat in anderen Lebensmitteln, beschäftigt die Agrar- und Verbraucherschutzministerkonferenz (AMK) unter intensiver Mitarbeit Baden-Württembergs seit Jahren. Regelmäßig wurde das BMEL aufgefordert, sich bei der EU-Kommission für eine EU-weite Regelung einzusetzen, bzw. alternativ die Einführung einer nationalen Regelung zu prüfen.

4. wie die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden Herkunftsangaben auf ihre Vereinbarkeit mit den lebensmittelkennzeichnungsrechtlichen Anforderungen konkret überprüfen (bitte unter Angabe der Prüfungsintervalle, der eingesetzten Ressourcen etc.);

Zu 4.:

Qualitäts- und Herkunftsangaben von Lebensmitteln werden im Rahmen der routinemäßigen Lebensmittelüberwachung regelmäßig überprüft. Die Überprüfung dieser Angaben ist ein wichtiger Baustein der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg.

So überprüfen die Lebensmittelkontrolleure der zuständigen unteren Verwaltungsbehörden bei Betriebskontrollen vor Ort z. B. anhand der Kennzeichnung und der Lieferdokumente die Plausibilität der Angaben. Teilweise können sich bereits aus der Kennzeichnung eines Lebensmittels Hinweise auf eine falsche Herkunftsangabe ergeben, beispielsweise bei abweichenden Herkunftsangaben zwischen Originalverpackung und Auslobung der Ware im Verkauf. Im Falle von Auffälligkeiten können für bestimmte Produktgruppen Probenahmen und Laboranalysen durch die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUÄ) durchgeführt werden.

Eine gesonderte Erfassung der Prüfungsintervalle und der eingesetzten Ressourcen für die Überprüfung von Herkunftsangaben als einem Teilbereich der gesamten Lebensmittelüberwachung erfolgt nicht.

Die analytische Überprüfung von Herkunftsangaben im Labor erfordert große Expertise und ist sehr aufwendig. In den letzten Jahren wurde die Entwicklung und Etablierung von Analyseverfahren zur Überprüfung der Herkunft von Lebensmitteln in den CVUÄ Baden-Württembergs deutlich intensiviert, auch mit langjähriger gezielter Unterstützung durch mehrfache Forschungsvorhaben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Besonders die Unterscheidung zwischen regional hergestellten Lebensmitteln (aus Baden-Württemberg) und anderen Herkünften war hier im Fokus. Informationen hierzu finden sich im Internetauftritt der baden-württembergischen Untersuchungsämter (siehe <https://www.ua-bw.de>).

Risikoorientiert werden regelmäßige stichprobenartige Untersuchungsprogramme für ausgewählte Produktgruppen, häufig mit regionaler Bedeutung, geplant und durchgeführt, etwa für Spargel, Erdbeeren, Fische (Forelle, Felchen), Eier und Wein. Eine enge Vernetzung zwischen Vor-Ort-Kontrolle und dem untersuchen-

den Labor ist von wesentlicher Bedeutung für einen effektiven Verbraucherschutz auf diesem speziellen Gebiet. Daher wurde in den letzten Jahren zunehmend das Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit Baden-Württemberg (LKL BW) zur Unterstützung der Lebensmittelüberwachungsbehörden und des untersuchenden Labors eingebunden. Bei Projekten zur Überprüfung der Herkunftsangabe von regionalen Erzeugnissen von Spargel, Erdbeeren, Honigen und Fruchtsäften war das LKL BW koordinierend tätig.

Generell ist festzuhalten, dass die sehr aufwendige Überprüfung der Herkunftsangaben auch zukünftig erhebliche Ressourcen der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung binden wird. Die Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg hat sich schon vor Jahren frühzeitig diesen Herausforderungen gestellt und nimmt dadurch bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Mit dem wissenschaftlichen Fortschritt erfolgt eine ständige Erweiterung des Analysenspektrums zum Herkunftsnachweis auf weitere Lebensmittel.

Bezogen auf die EU-Vorschriften für Qualitätsregelungen für geschützte geografische Erzeugnisse (geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung, garantiert traditionelle Spezialität) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sind die fachlichen Zuständigkeiten in Baden-Württemberg wie folgt geregelt:

- Auf Großhandelsstufe, in den Verteilzentren des Lebensmitteleinzelhandels sowie im Verarbeitungssektor sind die Regierungspräsidien zuständig.
- Auf Stufe des Einzelhandels einschließlich Direktvermarkter sowie in Einrichtungen der Außerhausverpflegung sind die Unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Diese Stellen führen Regelkontrollen, sowie anlassbezogene Kontrollen (ausgelöst z. B. durch Hinweise Dritter) durch.

5. welche Fälle ihr aus den vergangenen fünf Jahren bekannt sind, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg beim Lebensmitteleinkauf durch falsche Herkunftsangaben auf Lebensmittelverpackungen getäuscht wurden (bitte unter Darstellung der verschiedenen Fälle und Angabe des Zeitraums);

Zu 5.:

Für im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgestellte falsche Herkunftsangaben auf Lebensmittelverpackungen erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung, da hierfür keine speziellen Berichtspflichten auf EU- oder Bundesebene bestehen. Beanstandungen einer irreführenden Herkunft fallen nach dem bundeseinheitlichen Katalog für Beanstandungsgründe der Lebensmittelüberwachung unter den Oberbegriff der lebensmittelrechtlichen Irreführung. Da irreführende Herkunftsangaben als solche nicht gesondert statistisch erfasst werden, ist es nicht möglich, diese gesondert aufzuschlüsseln.

Beispielhaft sei daher auf folgende, im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung festgestellte, falsche (irreführende) Herkunftsangaben auf Lebensmittelverpackungen aus den letzten fünf Jahren verwiesen. Den Beanstandungen sind die zuständigen Behörden nach verwaltungsrechtlicher Aufarbeitung mit den entsprechenden Maßnahmen und ggf. Sanktionen im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten nachgegangen.

- Das Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit Baden-Württemberg (LKL BW) führte 2017/2018 ein Kontrollprojekt „Regionale Lebensmittel“ mit Schwerpunkt u. a. bei Fruchtsaft- und Getränkeherstellern durch. Dabei wurden vereinzelt falsche oder uneindeutige Angaben zur Herkunft der Obstrohware festgestellt. Die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden haben die unzutreffenden Angaben beseitigt.

- 2019 wurde eine landkreisübergreifend abgestimmte Aktion durchgeführt, an der sowohl die Lebensmittelüberwachungsbehörden als auch die Marktkontrolle der Regierungspräsidien beteiligt waren. Ziel der Aktion war, durch belastbare Laborergebnisse Hinweise zu erhalten, ob Eier vermarktet werden, die entgegen ihrer tatsächlichen Herkunft als Eier aus Baden-Württemberg gekennzeichnet bzw. gestempelt waren. Dieser Verdacht konnte durch die Aktion bei drei von 145 untersuchten Eierproben erhärtet werden. Der Vorgang wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Verantwortlichen wurden zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt.
- Eine Metzgerei in der Region Oberschwaben/Bodensee wurde von einer Fleischwarenfabrik aus dem Neckarraum mit vorkommissionierter Ware beliefert. In den Verkaufsräumen und Filialen wurde mit den Angaben „aus der Liebe zur Region“, „Werksverkauf“ und „Frische direkt vom Hersteller“ geworben. Auf den Verpackungen waren außerdem Motive aus der Bodensee-Region abgebildet. Die Angaben auf der Verpackung und die Werbung in den Verkaufsräumen wurden als zur Irreführung geeignet beurteilt.
- Bei Fischen waren in Einzelfällen die Fischart und die Herkunft falsch angegeben (Nachweis entweder über Dokumentenprüfung oder über den molekularbiologischen Tierartnachweis), z. B. Schollenfilet aus dem Pazifischen Ozean war tatsächlich Pangasius (Süßwasserfisch), Seelachsfilet aus dem Nordostpazifik war tatsächlich Neuseeland-Seehecht aus dem Südwestpazifik, Calamares aus dem Mittelmeer waren tatsächlich Kalmare aus dem Indischen oder Pazifischen Ozean, Buttermakrelenfilet aus Nordamerika stammte tatsächlich aus dem Indischen Ozean.
- Bei einem Mehl erzeugte die Gesamtaufmachung den Eindruck, Ursprungsland bzw. Herkunftsort des Produktes sei Italien (Streifen in den Farben der italienischen Flagge, italienische Produktbezeichnung). Da das Mehl aber tatsächlich in Deutschland hergestellt wurde, war die Aufmachung der Verpackung mit Hinweisen auf eine italienische Herkunft als irreführend zu beurteilen.
- Bei einem Schlehensaft wurde mit der Angabe zu Schlehen „... häufig auf der Schwäbischen Alb zu finden“ geworben. Die tatsächliche Herkunft war aber mit „EU/Nicht EU“ angegeben. Diese für Verbraucher widersprüchlichen Angaben waren als irreführend zu beurteilen, weil nicht klar und verständlich.

Bezüglich der speziellen EU-Vorschriften für Qualitätsregelungen für geschützte geografische Erzeugnisse (geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung, garantiert traditionelle Spezialität) nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gibt es Rechtsverletzungen (Anspielung/Anlehnung, Etikettierung/Aufmachung, Verstoß gegen Produktspezifikation) des Schutzes, die durch Regelkontrollen festgestellt werden, sowie Rechtsverletzungen, die durch anlassbezogene Kontrollen (z. B. Meldung durch Dritte) bestätigt und von den zuständigen Behörden bearbeitet werden. Rechtsverletzungen, die sich auf die Herkunft des Produktes beziehen bzw. einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs erwecken (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1151/2012) und alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen (Art. 13 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1151/2012), sind seit Beginn der Etablierung der Kontrollen im Jahr 2018 nur wenig zu verzeichnen. Beispielsweise wurden in einem Fall 2019 Spätzle unter dem geschützten Namen „Schwäbische Spätzle“ vermarktet, die allerdings außerhalb des festgelegten geografischen Gebietes produziert wurden.

6. was sie konkret unternimmt, um Verbrauchertäuschung durch falsche Herkunftangaben auf Lebensmittelverpackungen zu unterbinden;

Zu 6.:

Neben dem Gesundheitsschutz ist der Schutz vor Irreführung die zweite tragende Säule der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Irreführung ist daher ständig auf allen Ebenen der Lebensmittelüberwachung im Fokus, sowohl bei der Untersuchung im amtlichen Labor, als auch im Vollzug bei festgestellten Auffälligkeiten.

Zum Schutz vor Irreführung bei Bio-Lebensmitteln führt das Land bereits seit 2002 das europaweit einzigartige Ökomonitoring mit jährlich wechselnden Schwerpunkten durch (siehe <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/kontrolle-von-bioprodukten/>).

Die Neu- und Weiterentwicklung von analytischen Untersuchungsverfahren zum Herkunftsnachweis wird seit Jahren vom MLR mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten an den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern (CVUÄ) gezielt gefördert. Im Rahmen der Projekte werden Nachweismethoden entwickelt und anschließend in den Untersuchungseinrichtungen der Lebensmittelüberwachung in die Routine integriert. Besonders die zentral für das Land tätigen Labore für Kernresonanzspektroskopie (NMR)-Analytik am CVUA Karlsruhe sowie Stablisotopen-Massenspektrometrie am CVUA Freiburg sind beteiligt.

Das Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit Baden-Württemberg unterstützt mit risikoorientiert ausgewählten Projekten die Lebensmittelüberwachungsbehörden bei der Überprüfung der Herkunftsangaben (siehe auch Stellungnahme zu Frage 4).

Im internationalen Rahmen sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden an den sogenannten OPSON-Operationen beteiligt. Die von Europol und Interpol koordinierten OPSON-Operationen dienen auf internationaler Ebene zur Aufklärung und Verfolgung von Lebensmittelbetrug. Sie werden national vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert.

Bezogen auf die EU-Vorschriften für Qualitätsregelungen für geschützte geografische Erzeugnisse (geschützte geografische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung und garantiert traditionelle Spezialität) werden beim Vorliegen einer Beanstandung verwaltungsrechtliche Maßnahmen von der zuständigen Behörde eingeleitet. Liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, kann diese mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro geahndet werden.

Nach § 144 Absatz 2 Markengesetz wird, wer im geschäftlichen Verkehr entgegen Art. 13 Abs. 1 Buchst. a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorsätzlich eine geografische Herkunftsangabe verwendet, sich aneignet oder nachahmt und damit gegen die o. g. Bestimmungen verstößt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Schon der Versuch ist strafbar.

7. inwiefern ihrer Ansicht nach die aktuellen Regelungen für Herkunfts- und Regionalangaben sowie Qualitäts- und Gütesiegel dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werden;

Zu 7.:

Momentan am Markt bestehende private Standards, wie beispielsweise das Regionalfenster, können dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Herkunft der Rohstoffe gerecht werden. Um dem Informations- und Sicherheitsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen ist es wichtig, dass auch private Standards mit transparenten Qualitätssicherungssystemen hinterlegt sind und auch durch neutrale Kontrollen überprüft werden. Beispielgebend hierfür sind die beiden Qualitätsprogramme des Landes (Qualitätszeichen Baden-Württemberg – QZBW – und Biozeichen Baden-Württemberg – BIOZBW), die eine definierte und gesicherte Produkt- und Prozessqualität mit Herkunftsangabe bieten und dies durch ein dreistufiges Kontrollsystem absichern.

8. inwiefern eine EU-weit verbindliche Kennzeichnung des Herkunftslands für alle Lebensmittel sowie die Kennzeichnung der Herkunft bei Primärzutaten von verarbeiteten Lebensmitteln geeignet sein könnte, um die Transparenz über die Herkunft eines Lebensmittels und der darin enthaltenen Zutaten zu erhöhen;

Zu 8.:

Soweit nicht verbindlich vorgeschrieben, kann die Herkunftsangabe eines Lebensmittels oder seiner Zutaten vom Lebensmittelunternehmer freiwillig angegeben werden. Sie muss auch dann zutreffend sein und unterliegt dem Irreführungsverbot. Zwingend wird eine solche Angabe nach den EU-Lebensmittel-Kennzeichnungsvorschriften dann, wenn der Verbraucher ohne diese Angabe irreführt würde. Das gilt zum Beispiel, wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt den Eindruck erwecken, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland/Herkunftsort als das tatsächlich der Fall ist (z. B. durch Abbildung von Landesflaggen, Landesfarben u. ä.).

Spezialrechtliche EU-Vorschriften für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung existieren für einzelne Lebensmittel u. a. für Honig, frisches Obst, frisches Gemüse, unverarbeiteten Fisch, Olivenöl, Wein und Eier in der Schale. Im Zusammenhang mit den EU-Vorschriften für Qualitätsregelungen für geschützte geographische Erzeugnisse bei Lebensmitteln und Agrarerzeugnissen (geschützte geographische Angabe, geschützte Ursprungsbezeichnung und garantiert traditionelle Spezialität) muss das entsprechende Unionszeichen obligatorisch bei Verwendung des eingetragenen geschützten Namens verwendet werden. Für frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel ist die Herkunftskennzeichnung bei vorverpacktem (frischem, gekühltem oder gefrorenem) Fleisch unionsweit verpflichtend. Das gilt jedoch nicht für verarbeitetes Fleisch, z. B. nicht für Wurst und nicht für Fleisch, das als Zutat in Lebensmitteln verwendet oder im Restaurant serviert wird.

Seit dem 1. April 2020 muss die Herkunft der wesentlichen Zutat (sog. primäre Zutat) eines Lebensmittels grundsätzlich dann kenntlich gemacht werden, falls diese nicht mit dem angegebenen Ursprungsland oder Herkunftsort des Gesamt-Lebensmittels übereinstimmt. Einzelheiten regelt die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775.

Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einer EU-weit geltenden Regelung hinsichtlich einer Erweiterung der verpflichtenden Herkunftskennzeichnung. Für das 4. Quartal 2022 wird im Rahmen der „Farm to Fork“- Strategie ein Vorschlag für ein harmonisiertes Lebensmittel-Kennzeichnungssystem erwartet.

EU-weit verbindliche Vorschriften würden die Transparenz und Rechtssicherheit von Herkunftsangaben eines Lebensmittels und der darin enthaltenen Zutaten gegenüber freiwilligen Angaben zweifellos erhöhen.

9. wie sie die Forderung nach einheitlichen und verbindlichen Mindeststandards für die Kennzeichnung und Bewerbung von regionaler Herkunft bei Lebensmitteln bewertet;

Zu 9.:

Angaben zur regionalen Herkunft bei Lebensmitteln dürfen nicht irreführend sein. Voraussetzung für eine entsprechende Bewertung ist, dass ein nachprüfbarer regionaler Bezug genannt ist. Insofern sind einheitliche und verbindliche Mindeststandards für die Kennzeichnung und Bewerbung von regionaler Herkunft bei Lebensmitteln zu begrüßen. Die konkrete Ausgestaltung pauschaler Mindeststandards über alle Lebensmittelsparten hinweg wird jedoch für sehr schwierig erachtet.

Eine geografische Angabe kann sich grundsätzlich auf Gebiete sehr unterschiedlicher Größe beziehen, je nachdem, inwieweit historische, traditionelle, politische oder sonstige Zusammenhänge berücksichtigt werden. Ob bei einfachen (nicht

ausdrücklich geschützten) Herkunftsangaben die Verbrauchererwartung enttäuscht wird, kann allein danach beurteilt werden, wie ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Aussage oder Aufmachung wahrscheinlich auffassen wird. Dies muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtaufmachung und Bewerbung des Produkts und der Verbrauchererwartung beurteilt werden.

Eine Herausforderung für einheitliche und verbindliche Mindeststandards für regionale Lebensmittel ist weiterhin der Umfang der Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette. Für diese wären transparente Mindeststandards festzulegen und regelmäßige Kontrollen mittels eines Qualitätssicherungssystems zu fordern. Eine gute Orientierung bietet die EU-Leitlinie für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010).

10. inwiefern ihrer Kenntnis nach die derzeitigen Rahmenbedingungen für die Lebensmittelkennzeichnung die Gefahr bergen, dass Greenwashing-Strategien bei der Bewerbung und Kennzeichnung von „regionalen Produkten“ zum Einsatz kommen können, beispielsweise wenn das Wort „regional“ als unklar definierter Begriff ohne weitere Erklärung verwendet wird;

Zu 10.:

Im Lebensmittelkennzeichnungsrecht ist geregelt, dass Informationen über Lebensmittel zutreffend, klar und für Verbraucher leicht verständlich sein müssen. Das lebensmittelrechtliche Irreführungs- und Täuschungsverbot gilt sowohl für verpflichtende als auch für freiwillige Angaben und bezieht die Werbung für Lebensmittel und deren Aufmachung mit ein. Regionalangaben bei Lebensmitteln sind daher zulässig, sofern sie wahr, zutreffend und nicht irreführend sind. Dies wird von den Lebensmittelüberwachungsbehörden regelmäßig überwacht.

Wird ein Lebensmittel beispielsweise mit dem Wort „regional“ als unklar definiertem Begriff und ohne weitere Erklärung beworben, ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht dennoch ein klarer regionaler Bezug, in der Regel zur Verkaufsregion, zu fordern. Ein als „regional“ bezeichnetes Lebensmittel, das keinen regionalen Bezug zur Verkaufsregion hat, wird als irreführend zu beurteilen sein.

11. was sie konkret unternimmt, um wie von ihr im Koalitionsvertrag angekündigt, ein Konzept zur Marktentwicklung zu erstellen sowie das Qualitätszeichen BW (QZBW) entsprechend weiterzuentwickeln, durch Regionalkampagnen weiter aufzuwerten, perspektivisch für Erzeugnisse zu vergeben, die unter hohen Tierwohlstandards (mindestens Stufe drei der Kennzeichnung „Haltungsform“ der Initiative Tierwohl und des Lebensmitteleinzelhandels) und einer garantiert gentechnikfreien Fütterung aus europaweitem Futterbezug erzeugt wurden und ein Qualitätszeichen „Streuobst aus Baden-Württemberg“ einzuführen (bitte mit Angabe konkreter Etappenziele);

Zu 11.:

Das Neunotifizierungsverfahren der Qualitätsprogramme Qualitäts- und Biozeichen Baden-Württemberg (QZBW, BIOZBW) läuft bereits. Bei dieser Gelegenheit – zum 31. Dezember 2021 war die bisherige Notifizierung ausgelaufen – sowie vor dem Hintergrund des Biodiversitätsstärkungsgesetzes, der Zielsetzungen des Koalitionsvertrags auf Landesebene und auch der Farm to Fork-Strategie der EU wurden die Bestimmungen der beiden Qualitätsprogramme im Hinblick auf die Anforderungen bei der Produkt- und Prozessqualität weiterentwickelt und mit einer entsprechenden Roadmap hinterlegt.

In beiden Qualitätsprogrammen sollen – zuerst fakultativ – die Betriebe mit pflanzlicher Produktion ab dem 1. Januar 2023 (weitere) Biodiversitätsmaßnahmen umsetzen. Zudem werden weitergehende Bestimmungen im Bereich Fütterung sowie Transport und Schlachtung eingeführt. Die Schlachtung ist dann beispielsweise nur in Schlachtstätten zulässig, die eine entsprechende Videoüberwachung nutzen. Bei der Fütterung sind, vorbehaltlich der Notifizierung durch die EU, ab dem

1. Januar 2024 eiweißbasierte pflanzliche Einzelfuttermittel sowie eiweißbasierte pflanzliche Mischfuttermittel zu verwenden, welche innerhalb Europas erzeugt wurden. Der vorgeschriebene Mindestanteil betriebseigener und nachweislich regional erzeugter Futtermittel wird erhöht.

Im QZBW ist zunächst die obligatorische Einhaltung deraltungsform 2 der Initiative Tierwohl (ITW) vorgesehen. Je nach Tierart sind hier verschiedene Übergangsfristen, bis spätestens 1. Januar 2026, vorgesehen. Die obligatorische Einführung deraltungsform 3 der ITW soll für alle betroffenen Produktbereiche perspektivisch ab dem 1. Januar 2028 vorgeschrieben werden. Eine Überprüfung der Umsetzbarkeit dieser Frist erfolgt bis zum 1. Januar 2026 im Kontext der zukünftig relevanten Tierwohlrahmenbedingungen sowie der Marktentwicklung.

Zur Einführung eines Qualitätszeichens „Streuobst aus BW“ (konventionell und bio) wird das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einen Kriterienkatalog mit entsprechenden Anforderungen erarbeiten. Ziel ist es, dieses Zeichen ab der Ernte 2023 nutzen zu können, sodass die Verbraucherinnen und Verbraucher Qualitätsprodukte mit einer nachvollziehbaren Herkunft auf der Rohstoffbasis von Früchten, die in baden-württembergischen Streuobstbeständen erzeugt wurden, eindeutig identifizieren können. Ziel ist die breite Vermarktungsförderung von Streuobstprodukten. Der Entwurf des Kriterienkataloges soll eng mit den betroffenen Akteuren abgestimmt werden, um eine möglichst große Akzeptanz und somit breite Nutzung des Siegels zu erreichen. Synergieeffekte mit bereits bestehenden erfolgreichen Vermarktungsprojekten sollen genutzt werden.

Alle Produkte, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ausgezeichnet sind, erfüllen seit dem 1. Januar 2019 den „ohne Gentechnik“-Standard. Das Qualitätszeichen wurde in Bezug auf tierische Erzeugnisse schrittweise „gentechnikfrei“ (siehe <https://www.gemeinschaftsmarketing-bw.de/qualitaetszeichen-bw/qzbw-ohne-gentechnik/>).

Tierische Erzeugnisse erfüllen als Lebensmittel die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“, wenn den Nutztieren kein Futtermittel verabreicht worden ist, das mit einem Hinweis auf genetisch veränderte Organismen gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht würde, zu kennzeichnen wäre. Der Zeitraum vor Gewinnung des Lebensmittels, innerhalb dessen eine Verfütterung von genetisch veränderten Futtermitteln unzulässig ist, beträgt je nach Produkt- und Tierart zwischen sechs Wochen (Geflügel für die Eierzeugung) und zwölf Monaten bzw. drei Viertel der Lebenszeit (Rinder für die Fleischerzeugung).

Die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sind EU-weit einheitlich in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 geregelt, sodass auch bei europaweitem Futterbezug dieselben Vorgaben hinsichtlich der Kennzeichnung gelten und im Rahmen der amtlichen Kontrolle überprüft werden können.

12. wie sie die von der EU im Rahmen der „Farm-to-Fork-Strategie“ vorgesehenen Herkunftskennzeichnung für Lebensmittel bewertet, insbesondere mit Blick auf den Verbraucherschutz, die Weiterentwicklung der Tierhaltung, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die gegenwärtigen Strukturen des Lebensmittelhandels;

Zu 12.:

Mit der Farm to Fork-Strategie hat sich die EU-Kommission das Ziel gesetzt, ein „faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ zu schaffen. Der zugrundeliegende Ansatz ist systemisch: Er nimmt alle Akteure von der Landwirtschaft bis zum Verbraucher in den Blick und berücksichtigt deren Wechselwirkungen. Die Verbraucheraufklärung nimmt dabei eine Schlüsselstellung ein. Die Landesregierung vertritt den Standpunkt, dass eine entsprechende Lebensmittelkennzeichnung helfen kann, Ziele der Farm to Fork-Strategie zu erreichen. Auch der Aufbau von regionalen Wertschöpfungsketten kann dadurch gefördert werden.

13. wie sie die Pläne der Bundesregierung bewertet, eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für den europäischen Markt auszubauen, insbesondere mit Blick auf den Verbraucherschutz, die Weiterentwicklung der Tierhaltung, die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie die gegenwärtigen Strukturen des Lebensmittelhandels;

Zu 13.:

Der Konsum von regionalen und saisonalen Lebensmitteln ist ein entscheidender Beitrag, um die Farm to Fork-Strategie der Europäischen Kommission umzusetzen und gleichzeitig unsere heimische Land- und Lebensmittelwirtschaft zu stärken. Die Landesregierung unterstützt daher den Aufbau und weitere Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten. Baden-Württemberg ist dabei, das Qualitätszeichen BW und das Biozeichen BW (QZBW, BIOZBW) weiterzuentwickeln. Die vom Land Baden-Württemberg initiierte Regionalkampagne „Natürlich.VON DAHEIM“ trägt ebenso dazu bei, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf gezielt und vermehrt zu Produkten aus dem Land greifen. Die Landesregierung begrüßt insofern die Pläne der Bundesregierung.

14. was sie konkret unternimmt, um die Struktur der bäuerlichen Landwirtschaft in Baden-Württemberg zu erhalten und zu stärken, die Tierhaltung weiterzuentwickeln und eine Lebensmittelerzeugung zu fördern, die den Ansprüchen aufgeklärter und qualitätsbewusster Verbraucher entspricht;

Zu 14.:

Baden-Württemberg ist das Land der bäuerlichen Familienbetriebe. Das Ziel der Landesregierung besteht darin, diese Strukturen zu erhalten und zu stärken.

Die Landesregierung hat sich daher auf allen Ebenen in den Beratungen und Verhandlungen, speziell in den Agrarministerkonferenzen, zu den Detailfragen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik immer für die kleinen und mittleren Betriebe in Baden-Württemberg eingesetzt. So wurde die deutliche Erhöhung und Ausweitung der Umverteilungsprämie auf die ersten Hektare eines Betriebes erreicht.

Ebenso konnte eine Erhöhung und Ausweitung der Junglandwirteprämie erreicht werden. Bei der, im Vergleich zu anderen Ländern, hohen Anzahl an Antragstellerinnen und Antragstellern profitiert Baden-Württemberg hier überproportional. Außerdem erfolgt eine Anhebung der Umschichtung von Direktzahlungen in die 2. Säule, um die Länderprogramme zur Entwicklung des Ländlichen Raumes zu stärken. Baden-Württemberg hat für die Laufzeit 2023 bis 2027 insgesamt 17 Förderprogramme im Rahmen der 2. Säule aufgelegt. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) und das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP). Diese regionalen Programme sind speziell auf die Betriebsstrukturen in Baden-Württemberg zugeschnitten und stärken so nicht nur die Betriebe, sondern helfen auch, den ländlichen Raum zu erhalten. Maßnahmen, die das Tierwohl fördern, werden hierbei besonders honoriert.

Mit den Qualitätsprogrammen des Landes, dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) und dem Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW) bietet das Land zwei geeignete Zeichen, die es den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern, Produkte mit definierter Produkt- und Prozessqualität über dem gesetzlichen Standard sowie mit gesicherter Herkunft zu erkennen. Die Bestimmungen dieser Qualitätsprogramme werden kontinuierlich weiterentwickelt, auch unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen wie der Farm to Fork-Strategie der EU und der gesellschaftlichen Entwicklungen und Erwartungen. Zur Einführung von Vorgaben beim QZBW, die das Tierwohl betreffen und die Weiterentwicklung der Tierhaltung befördern sollen, siehe auch die Stellungnahme zu Ziffer 11.

Für teilnehmende Betriebe und Zeichennutzer besteht, im Zusammenhang mit den Qualitätsprogrammen des Landes und den geschützten Herkunftsangaben der EU, die Möglichkeit einer Förderung von gemeinschaftlichen Marketing- und Entwicklungsprojekten im Rahmen des Förderverfahrens zur „Schaffung und Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten für Qualitätsprodukte aus Qualitätsprogrammen im Agrar- und Ernährungssektor“ bei der MBW Marketinggesellschaft mbH.

Für Herkunftsangaben bei Wein wird eine spezifische europäische Förderung angeboten, um die Herkunftsangaben bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern bekannt zu machen. Diese wird in Baden-Württemberg umfänglich genutzt.

Mit dem Aktionsplan „Bio aus Baden-Württemberg“ werden Bio-Erzeuger und -Verarbeiter unterstützt, die Nachfrage nach regionalem Bio aus Baden-Württemberg wird gefördert. Die damit verbundenen Potenziale werden für Unternehmen und Umwelt im Land gleichermaßen genutzt.

15. wie sie die von Bundeslandwirtschaftsminister Özdemir und Österreichs Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Köstinger am 21. Februar 2021 gemeinsam initiierte sogenannte Fairness-Allianz bewertet, die von mehr als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten unterstützt wird und die die EU-Kommission gemeinsam auffordert, zügig einen Legislativvorschlag für eine verpflichtende EU-weite Herkunftskennzeichnung vorzulegen, der die veränderten Verbraucheranforderungen berücksichtigt, aber vor allem Rahmenbedingungen schafft, damit Landwirte wieder fair von ihrer täglichen Arbeit leben können.

Zu 15.:

Die Initiative wird ausdrücklich von der Landesregierung unterstützt, sofern sichergestellt ist, dass sie tatsächlich zu einer besseren d. h. transparenteren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher führt. Ob der damit erwünschte Effekt erreicht werden kann, dass Landwirtinnen und Landwirte wieder fair von ihrer täglichen Arbeit leben können, bleibt abzuwarten. Dazu bräuchte es auch eine bessere Marktbearbeitung und Steuerung des Angebots seitens der Landwirtschaft und in den entsprechenden Wertschöpfungsketten.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz